



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2013

P130984

Ratschlag Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt; Formell-gesetzliche Bemessungsgrundlage für die Ersatzabgabe bei Dispensen von der Notfalldienstleistung, Anpassung an Humanforschungsgesetz

---

- ://: 1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

#### **Begründung**

§ 25 des baselstädtischen Gesundheitsgesetzes (GesG) delegiert sowohl die Organisation eines Notfalldienstes von Ärztinnen und Ärzten und weiteren Medizinalpersonen als auch die Möglichkeit von dieser Dienstleistung zu dispensieren an die Berufsverbände. Für entsprechende Dispense können die Berufsverbände zweckgebundene Ersatzabgaben auferlegen. Diese Regelung stellte sich aufgrund eines zu einer vergleichbaren Regelung im Kanton Thurgau ergangenen Bundesgerichtsentscheides als nicht verfassungskonform heraus. Aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht ist eine formell-gesetzliche Bemessungsgrundlage erforderlich. Neu soll in § 25 GesG eine verfassungskonforme Bemessungsgrundlage eingefügt werden, welche die Berufsverbände verpflichtet, für erteilte Dispense von der Notfalldienstleistung Ersatzabgaben aufzuerlegen.

Anlässlich dieser Teilrevision des GesG werden geringfügige weitere Anpassungen an das auf den 1. Januar 2014 in Kraft tretende Humanforschungsgesetz vorgeschlagen. Diese Änderungen betreffen die Regelungsbereiche der Einsetzung einer kantonalen Ethikkommission, des Einbezugs von Patientinnen und Patienten in die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der anatomischen Sektion und der Herstellung anatomischer Präparate.

